

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Albert Deß,
Peter Bleser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/7112 –**

Steuerliche Behandlung der Veräußerung bzw. Privatisierung von Milchquoten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits in fünf Urteilen entschieden, dass die Zuweisung der Milchreferenzmenge 1984 zur Abspaltung des Buchwertes für den Grund und Boden geführt hat. Aus dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) gibt es immer noch keine Regelung, wie die Finanzämter die gefestigte Rechtsprechung des BFH bei den Steuerveranlagungen anzuwenden haben. Daher wissen die betroffenen Landwirte schon seit mehr als drei Jahren nicht, welcher Buchwert beim Verkauf oder bei der Privatisierung einer Milchquote steuerlich abzugsfähig ist. Bei den steuerlichen Beratern und den Finanzämtern stapeln sich massenhaft die nicht bearbeiteten Fälle. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, insbesondere für die betroffenen Steuerpflichtigen in einem Rechtsstaat.

Vorbemerkung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen (vom 5. März 1998 IV R 23/96, BFHE 185, 435; vom 5. März 1998 IV R 8/95, BFHE 185, 434; vom 24. Juni 1999 IV R 33/98, BFHE 189, 132; vom 24. August 2000 IV R 42/99, BFHE 193, 107; vom 24. August 2000 IV R 11/00, BFHE 192, 547; vom 25. November 1999 IV R 64/98, BFHE 190, 214) entschieden, dass die Zuweisung der Milchreferenzmenge als Abspaltung der ursprünglich mit dem Grund und Boden verbundenen Befugnis zur Milcherzeugung und -vermarktung zu einem neuen Wirtschaftsgut zu verstehen sei. Die Milchreferenzmenge stellt keine unentgeltliche Zuwendung durch den Gesetzgeber oder die Verwaltungsbehörde dar. Daraus folgert der BFH, dass der Buchwert der Milchreferenzmenge aus dem zum 1. Juli 1970 festgestellten Wert des Grund und Bodens abzuleiten sei. Dieser Wert entspreche dem Wert, mit dem die Befugnis zur Milcherzeugung und -vermarktung am 1. Juli 1970 in den Grund und Boden eingeflossen sei.

1. Inwieweit wurden diese Zahlen bisher erhoben, damit schnellstmöglich die Rechtsprechung des BFH umgesetzt werden kann?

Die Länder sind ersucht worden, Zahlenmaterial – auch für die Beurteilung der Frage einer Regionalisierung der Teilwerte für den Grund und Boden – beizubringen. Sobald alle Zahlen vorliegen, werden sie unverzüglich ausgewertet.

2. Gibt es Überlegungen, für die jeweiligen Regionen geschätzte Verkehrswerte verbindlich festzulegen?

Es wird geprüft, ob für die jeweiligen Regionen geschätzte Verkehrswerte verbindlich festgelegt werden können.

3. Warum wird die Rechtsprechung des BFH seit nunmehr drei Jahren ignoriert?

Die Bundesregierung hat unverzüglich nach Ergehen der o. g. Urteile des BFH Maßnahmen zu deren Umsetzung in die Wege geleitet. Die Entwicklung der Lösung ist jedoch langwierig. Nach der vom BFH vorgegebenen Berechnungsmethode muss eine Verhältnisrechnung angestellt werden, die zum einen die Werte des Grund und Bodens und zum anderen diejenigen der zugeteilten Milchreferenzmenge und deren Wertigkeit berücksichtigt. Dieses Ziel ist nur betriebsindividuell zu erreichen. Dies aber macht die Lösung sehr kompliziert: Es müssen landwirtschaftliche und steuerrechtliche Regelungen in Einklang gebracht werden. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, eine Vielzahl von Lebenssachverhalten der letzten 30 Jahre zu analysieren und zu beurteilen, die von der Neuregelung erfasst werden müssen.

4. Spielen haushaltspolitische Erwägungen bei der Nichtumsetzung der BFH-Rechtsprechung eine Rolle?

Die BFH-Rechtsprechung wird umgesetzt. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder sind dabei zu berücksichtigen.

5. Gibt es bereits eine Kommission zur Lösung des Problems?

6. Wenn ja, welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben eine Arbeitsgruppe eingerichtet mit dem Ziel, für sämtliche offenen Fälle eine einheitliche Verwaltungsregelung zu schaffen, die die neue Rechtsauffassung des BFH zur ertragsteuerrechtlichen Berücksichtigung des gemeinen Werts der Milchreferenzmenge oder eines Zuckerrübenlieferrechts bei Betriebsaufgabe oder bei Veräußerung eines Grundstücks umsetzt. Mit Blick auf die offenen Fälle wird nach einer pragmatischen Lösung gesucht. Dabei wird auch die Möglichkeit einer Vereinfachungsregelung geprüft.

7. Beabsichtigt die Verwaltung, bei der Umsetzung der Rechtsprechung des BFH in eine praxiskonforme Lösung, den Sachverstand der beteiligten Fachverbände (z. B. Deutscher Bauernverband, Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen etc.) einzuholen?

Die betroffenen Verbände werden zu dem Entwurf eines BMF-Schreibens angehört.

8. Welchen Zeitplan hat sich die Bundesregierung zur Lösung des Problems gesetzt?

Die Bundesregierung strebt eine unverzügliche Lösung des Problems an.

9. Könnte sich die Finanzverwaltung eine pragmatische Lösung in Abstimmung mit den Verbänden vorstellen, um das Verfahren zu vereinfachen?

Die Bundesregierung ist für alle konstruktiven Lösungsvorschläge seitens der Verbände offen.

10. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Umfang der möglichen gesamten steuerlichen Entlastung der betroffenen Landwirte ein?

Es liegen keine Erkenntnisse über die steuerliche Entlastung der betroffenen Landwirte vor. Es ist aber zu bedenken, dass die Umsetzung der BFH-Rechtsprechung für die Landwirte nicht nur vorteilhaft ist; soweit Bauland veräußert wird, sind höhere Veräußerungsgewinne aufgrund der Abspaltung des Buchwerts für die Milchreferenzmenge die Folge.

